

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN BINNENSCHIFFFAHRT E.V.



Bundesverband der Deutschen Binnenschiffahrt e.V. · D-47118 Duisburg

Dammstraße 15-17
D-47119 Duisburg-Ruhrort
Telefon (0203) 8 00 06-50
Telefax (0203) 8 00 06-21
Internet: www.Binnenschiff.de
e-mail: InfoBDB@Binnenschiff.de

Allgemeines

Rundschreiben Nr. 10/2015

Durchwahl 8 00 06-30
Ru/Ri

17. Juni 2015

Weiterbildungsförderung - Neues Merkblatt der WSV

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat das beigefügte Merkblatt zur Weiterbildungsförderung online gestellt, das wir gern noch erläutern möchten.

1. Besatzungsmitglieder mit Wohnsitz im Inland, die bei einem Unternehmen mit Sitz im Ausland beschäftigt sind, können seit der Umstellung der Förderung auf Steuerfinanzierung zum 1. Mai 2015 keine Förderanträge mehr stellen.

2. Zwingend vorgeschriebene Kurse, deren Besuch Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung ist, werden nicht mehr gefördert. Das gilt in der Binnenschifffahrt genauso wie bei anderen Verkehrsträgern. In der Binnenschifffahrt heißt das konkret: Ein Kurs zur Vorbereitung auf ein Patent oder für angehende Existenzgründer, zur Vorbereitung der Qualifikation als Gefahrgutbeauftragter oder zum Erwerb der Ausbildereignung wird gefördert, weil der Besuch des Kurses freiwillig ist.

Der Besuch eines Kurses zur Vorbereitung auf die Qualifikationen nach dem ADN und zur Vorbereitung des Erwerbs/zur Erhaltung der Qualifikation „Sachkundiger in der Fahrgastschifffahrt“ wird nicht mehr gefördert, weil die Teilnahme an dem Kurs zwingend vorgeschrieben ist, um eine Prüfung bzw. den Test ablegen zu können. Dahinter steckt der Grundsatz, dass nach europäischem Beihilferecht nicht gefördert werden darf, was ohnehin vorgeschrieben ist.

Wir bedauern dies sehr und stellen fest, dass mit dem Entfall der Förderung für ADN Grund- und Wiederholungskurse sowie dem Entfall der Förderung für Sachkundige in der Fahrgastschifffahrt mehr als die Hälfte der Bewilligungen, die noch aus den Zinsen des Reservefonds finanziert wurden, nicht mehr erfolgen können.

3. Wie schon berichtet werden grundsätzlich keine Kosten für die Unterbringung mehr gefördert. Dies betrifft auch die Verpflegung.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung auch der jetzt online verfügbaren Antragsformulare, die Sie an bekannter Stelle im Bereich Förderprogramme auf elwis.de einsehen und nutzen können. Besondere Beachtung legen Sie bitte auf das neue Antragsprozedere.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Rusche
Geschäftsführer

Anlage

Merkblatt zur Beantragung einer Zuwendung zur Weiterbildung

Das Antragsformular ist möglichst online auszufüllen, auszudrucken und anschließend auf dem Postwege oder per Fax an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West – zu senden. Eine Übermittlung per E-Mail ist nicht zulässig.

Die Beantragung und Bewilligung der Zuwendung muss v o r Abschluss eines Weiterbildungsvertrages erfolgen.

Verträge oder Aufträge, die sich auf die Ausführung des Vorhabens beziehen, dürfen erst n a c h Bewilligung des Zuwendungsantrages durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West - als Bewilligungsbehörde abgeschlossen bzw. erteilt werden, andernfalls ist eine Bewilligung der Zuwendung ausgeschlossen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn zu beantragen. Allerdings kann hieraus kein Anspruch auf Förderung hergeleitet werden. Das Vorhaben kann somit nur auf eigenes Risiko begonnen werden.

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle West - entscheidet in diesem Fall kurzfristig über die Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns und erteilt einen entsprechenden Bescheid.

Zuwendungen können nur Binnenschiffahrtsunternehmen erhalten, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen der Besatzungsmitglieder der eigenen oder von diesen Unternehmen gemieteten, gepachteten oder geleasteten Binnenschiffe die im Binnenschiffsregister eingetragen sind. Weiterbildungsmaßnahmen von Besatzungsmitgliedern, die auf im Seeschiffsregister eingetragenen Schiffen fahren, können gefördert werden, wenn für diese Schiffe eine amtliche gültige Fahrtauglichkeitsbescheinigung für Binnenwasserstraßen vorliegt.

Förderfähig sind Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere, wenn sie

- Kenntnisse vermitteln, die für den Betrieb eines Binnenschiffes erforderlich sind;
- Kenntnisse über den kaufmännischen Betrieb eines Unternehmens der Binnenschifffahrt oder in der Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung vermitteln;
- auf eine spezielle, in der Binnenschifffahrt zu verwendende Qualifikation vorbereiten.

Nicht förderfähig sind verpflichtende Weiterbildungsmaßnahmen. Dies betrifft sämtliche zwingend vorgeschriebenen Seminare zur Erlangung einer Qualifikation, z.B. nach ADN oder zur Fahrgastsicherheit.

Grundlage der Förderung sind die Ausgaben für die An- und Abreise der Seminarteilnehmer sowie die Ausgaben für das Seminar, basierend auf der Rechnung des jeweiligen Seminarveranstalters oder der nachgewiesenen Ausgaben für unternehmensinterne Seminare.

Ausgaben für Verpflegung und Unterbringung sind nicht förderfähig. Unterbringungsausgaben für Seminarteilnehmer mit Behinderungen sind in angemessener Höhe förderfähig.

Die Ausgaben sind im Einzelnen in einer Aufstellung anzugeben und später entsprechend nachzuweisen.

Die Förderhöhe beträgt 50 % der nachgewiesenen Ausgaben. Beim Nachweis, dass das antragstellende Unternehmen ein mittleres Unternehmen ist, beträgt die Förderhöhe 60 % und bei einem kleinen Unternehmen 70 %.

Nach den derzeitigen Empfehlungen der EU-Kommission gelten als „kleine Unternehmen“ Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro und als „mittlere Unternehmen“ Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und entweder Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Unterschreiten die Ausgaben 300 Euro wird keine Zuwendung gewährt.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 2.000 EURO je Besatzungsmitglied innerhalb eines Zeitraums vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres welcher erstmals am 1. Mai 2015 beginnt.

Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular.